

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Daniel Warwas 563 5520 daniel.warwas@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.05.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0622/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.06.2026	BV Heckinghausen	Entgegennahme o. B.
16.06.2026	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
16.06.2026	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
16.06.2026	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
17.06.2026	BV Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
17.06.2026	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
18.06.2026	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
23.06.2026	BV Barmen	Entgegennahme o. B.
24.06.2026	BV Cronenberg	Entgegennahme o. B.
24.06.2026	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
30.06.2026	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Sachstandsbericht Straßenbaubeiträge		

Grund der Vorlage

Information an die politischen Gremien

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Schreiben vom 16.01.2026 wurde das Ressort Straßen und Verkehr durch den Geschäftsbereich 1 beauftragt, die Situation der nicht durch das Land Nordrhein-Westfalen erstatteten Straßenausbaumaßnahmen umfassend aufzuarbeiten und Vorschläge für das weitere Vorgehen zu entwickeln.

Der hierzu erstellte umfassender Bericht liegt zwischenzeitlich vor und wurde ausgewertet.

1. Ausgangslage:

Mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2020 wurden die Kommunen verpflichtet, Straßen- und Wegekonzepte aufzustellen und fortzuschreiben. Gleichzeitig wurden neue Beteiligungs- und Förderinstrumente eingeführt. Ziel des Gesetzgebers war es, mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und die finanzielle Belastung durch Straßenausbaubeiträge schrittweise zu reduzieren.

Ab dem Jahr 2021 konnten Straßenausbaumaßnahmen nur noch dann gefördert werden, wenn diese auf Grundlage eines zuvor beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes durchgeführt wurden. Mit der später eingeführten 100-Prozent-Förderung führte dies faktisch dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Straßenausbaubeiträge mehr zahlen mussten, obwohl die Beitragspflicht rechtlich weiterhin bestand. Die von den Beitragspflichtigen zu erhebenden Straßenbaubeiträge waren auf der Grundlage der geminderten Aufwendung zu ermitteln. Es bestand weiterhin die Pflicht, sogenannte „Null-Bescheide“ gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erlassen. Erst am 28.02.2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet, in welchem der bisher umlagefähige Anliegerbeitrag einem Beitragserhebungsverbot unterworfen wurde.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen fiel in die Zeit der Corona-Pandemie. Die Durchführung politischer Beratungen, Bürgerversammlungen sowie die erstmalige Erstellung der Straßen- und Wegekonzepte waren hierdurch erheblich erschwert. Gleichzeitig waren umfangreiche Abstimmungen zwischen dem Ressort Straßen und Verkehr, dem Eigenbetrieb WAW sowie den Wuppertaler Stadtwerken erforderlich, um die Vielzahl der beitragsfähigen Maßnahmen in die neu geschaffenen Konzepte zu überführen.

Das erste Straßen- und Wegekonzept wurden im Jahr 2021 beziehungsweise Anfang 2022 vom Rat beschlossen. Die Fortschreibung des Konzeptes wurde in 2023 begonnen und mit Ratsbeschluss am 16.12.2024 beschlossen. Im Zuge der Beantragung von Fördermitteln wurde festgestellt, dass einzelne beitragsfähige Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig in dem jeweils maßgeblichen Straßen- und Wegekonzept enthalten waren.

Im Jahr 2025 wurden erstmals Förderanträge für entsprechende Maßnahmen durch die NRW.BANK abgelehnt. Gleichzeitig wurden für andere Maßnahmen weiterhin Beitragsbescheide mit anschließender Förderung erlassen. Die Ablehnungen führten zu einer umfassenden Überprüfung sämtlicher noch nicht abgeschlossener Maßnahmenbestände.

Die daraufhin durchgeführte ressortübergreifende Bestandsaufnahme hat ergeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt 31 Maßnahmen betroffen sind.

Das hieraus resultierende Beitragsvolumen beträgt rund 700.000 Euro.

Die Ursachen für die eingetretene Situation liegen in organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Jahre 2020 bis 2024. Hinzu kommt, dass die damals unmittelbar beteiligten Mitarbeitenden und Führungskräfte inzwischen überwiegend aus dem aktiven Dienst ausgeschieden beziehungsweise im Ruhestand sind.

Die aktuelle Geschäftsbereichsleitung hat den Sachverhalt daher nachträglich aufgearbeitet und die weiteren Verfahrensschritte festgelegt.

2. Rechtliche Einordnung:

Die Ablehnung einer Förderung durch die NRW.BANK führt nicht zum Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragserhebung.

Nach § 8 KAG NRW bestand für die betroffenen Maßnahmen weiterhin eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die Förderrichtlinie des Landes regelte ausschließlich die Erstattung dieser Beiträge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, nicht jedoch die Beitragspflicht selbst. Bei entsprechender Förderung mindern sich lediglich die umlagefähigen Kosten, was zu einer Reduzierung der Beiträge auf Null führen kann.

Die rechtliche Prüfung der Ablehnungsbescheide durch das Rechtsamt hat ergeben, dass gegen die Entscheidungen der NRW.BANK keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestehen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere, dass die Förderrichtlinie ausdrücklich voraussetzt, dass die jeweilige Maßnahme auf Grundlage eines zuvor beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgt sein muss. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, die entsprechenden Beitragsverfahren durchzuführen. Ein bewusster Verzicht auf die Beitragserhebung könnte als Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einnahmeerhebung gewertet werden. Die bestehende Beitragssatzung ist nach geltendem Recht zwingend anzuwenden.

Bereits im Jahr 2025 wurden erste Beitragsverfahren, die von den abgelehnten Förderanträgen betroffen waren, eingeleitet. Gegen einzelne Bescheide wurden Widersprüche erhoben. Zwei dieser Widerspruchsverfahren führten zu beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Klagen, von denen eine vom Bund der Steuerzahler unterstützt wird.

Unabhängig hiervon beobachtet die Verwaltung die Entwicklung in anderen nordrhein-westfälischen Kommunen sowie mögliche Änderungen der Förderrichtlinie. Auch anhängige Verfahren und Initiativen werden weiterhin in die rechtliche Bewertung einbezogen.

3. Organisatorische Aufarbeitung:

Nach Bekanntwerden der Problematik wurde eine ressortübergreifende Bestandsaufnahme durchgeführt. Beteiligt waren insbesondere:

- Ressort Straßen und Verkehr
- Rechtsamt
- Kämmerei
- Rechnungsprüfungsamt
- Eigenbetrieb WAW
- Wuppertaler Stadtwerke

Alle identifizierten Maßnahmen wurden hinsichtlich Förderfähigkeit, Verjährungsfristen und finanzieller Auswirkungen bewertet. Parallel hierzu wurden organisatorische Maßnahmen eingeleitet, um die personelle und fachliche Aufstellung des zuständigen Teams im Ressort Straßen und Verkehr dauerhaft zu stabilisieren.

4. Betroffene Maßnahmen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Maßnahmen betroffen:

Priorität 1 – Verjährung zum 31.12.2026

- Am Hochsitz / Farnweg
- Hagebuttenweg / Sanddornweg
- Kondorweg
- Kothener Straße
- Kurt-Drees-Straße
- Lortzingstraße
- Meisenstraße

- Normannenstraße
- Rabenweg
- Sodastraße
- Stauffenbergweg
- Virchowstraße
- Wikingerstraße
- Winterstraße

Geschätztes Beitragsvolumen zu Priorität 1: ca. 269.000 Euro

Priorität 2 – Bearbeitung ab 2027

- Ehrenhainstraße
- Eichenstraße
- Gräfrather Straße
- Humboldtstraße
- In der Fleute
- Insterburger Straße
- Jägerhofstraße
- Kastanienweg
- Kickersburg
- Marschallstraße
- Memelerstraße
- Nathrather Straße
- Reichsstraße
- Rottscheider Straße
- Rubenstraße
- Wilkhausstraße
- Am Sonnenschein

Geschätztes Beitragsvolumen zu Priorität 2: ca. 439.000 Euro

Die Benennung der Maßnahmen erfolgt bewusst, um gegenüber den politischen Gremien sowie den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern größtmögliche Transparenz herzustellen.

5. Weiteres Vorgehen:

Zur Vermeidung von Verjährungen erfolgt die Bearbeitung gestaffelt bis zum Jahr 2028. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach folgendem Schema:

- a. Vorankündigung gegenüber den Betroffenen**
- b. Anhörungsverfahren**
- c. Möglichkeit zur Akteneinsicht**
- d. Erlass der Beitragsbescheide**

HINWEIS:

Nach Erlass der Beitragsbescheide besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, Widerspruch gegen die jeweilige Festsetzung einzulegen.

Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet, die Beitragsansprüche durch Erlass entsprechender Beitragsbescheide fristgerecht geltend zu machen. Ein Verzicht auf die Festsetzung oder eine Verschiebung des Zeitpunktes der Bescheiderteilung ist aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften nicht möglich und würde zu finanziellen Nachteilen für die Stadt Wuppertal führen. Die rechtlichen Hintergründe hierzu sind in den vorstehenden Ausführungen dargestellt.

Die eingehenden Widersprüche werden bis zu einer gerichtlichen Klärung zurückgestellt (ruhend gesellt). Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung, die Vollziehung der betroffenen Beitragsbescheide bis zum Abschluss der maßgeblichen Gerichtsverfahren zurückzustellen (auszusetzen) sofern Widerspruch eingereicht worden ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bis zur abschließenden rechtlichen Klärung nicht mit Zahlungsforderungen belastet werden. Sofern das Verwaltungsgericht feststellen sollte, dass die Beitragsbescheide rechtswidrig sind, prüft die Verwaltung nach Auswertung des Urteils, diese unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt worden sind, zurückzunehmen.

6. Bewertung der Verwaltung:

Die eingetretene Situation ist auf Entscheidungen und Rahmenbedingungen der Vergangenheit zurückzuführen und kann heute nicht mehr rückwirkend korrigiert werden. Die Verwaltung konzentriert sich daher auf eine **rechtssichere, transparente und fristgerechte Bearbeitung** der noch offenen Verfahren.

Ziel ist es, finanzielle Nachteile für die Stadt Wuppertal abzuwenden, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu informieren und vergleichbare Sachverhalte künftig organisatorisch auszuschließen. Mit Abschluss der derzeit laufenden organisatorischen Neuaufstellung im Ressort Straßen und Verkehr wird erwartet, dass die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhaft stabile Bearbeitung des Aufgabenbereiches geschaffen werden. Dadurch sollen vergleichbare Konstellationen künftig frühzeitig erkannt und organisatorisch besser abgesichert werden.

Die Verwaltung hat darüber hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, um möglichen personellen Engpässen in ähnlichen Situationen zu begegnen, u. a. mit dem Rollout zum Wissensmanagement (Erfahrungen aus Vorjahren, Klärung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten) und TOP-Sharing, um Führung zu stärken und damit Verantwortung aufzuteilen.

In Bearbeitung ist die Einrichtung einer sog. Flexunit im Austausch mit anderen Kommunen (Reserveeinheit bei Belastungsspitzen). Das Konzept wird gerade vom Haupt- und Personalamt für die gesamte Verwaltung erarbeitet.

Darüber hinaus steht die Verwaltung weiterhin im Austausch mit der NRW.BANK sowie weiteren Kommunen, die von vergleichbaren Sachverhalten betroffen sind. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob laufende Verfahren in anderen Städten oder mögliche Anpassungen der Förderrichtlinie zu veränderten Rahmenbedingungen führen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Bericht der Verwaltung zu den Straßenausbaubeiträgen